

und denen benachbarten Orten H. Grot. L. 2. de J. B. & P. c. 8. n. 9. & seqq. & Christinae. Vol. 4. dec. 86 n. 6. Add. Ruriger. Ruland, de Commissar. p. 4. L. 2. c. 12. Weßwegen auch in solchen und dergleichen Orten die vom Adel und die Städte mit denen Insulen und Wörtern belehnet werden. vid. Struv. S. J. C. Ex. 41. th. 30. daß solchemnach man in diesem Fall auf eines jeden Orts Gewonheit / (allermassen es fast unterschiedlich disfalls gehalten wird) zu sehen hat. Arn. Vinn. ad §. 22. n. 7. J. de R. D. Und bis hieher von der Wässerung und Ableitung des Wassers von denen Aeckern; Was aber insonderheit bey denen Wiesen der Wässerung halben zu beobachten / davon soll hier unten im 42. Cap. dieses Buchs noch ferner gehandelt werden etc.

Ad §. 6. ejusd. cap.

Was Unkraut ist denen Früchten sehr schädlich / und verhindert dieselben an ihrem Wachsthum; weßwegen ein fleißiger Haus-Vatter um so mehr darauf bedacht seyn sollte / wie solches fleißig auszuräumen und auszureuten / als er sich in dem Fall / da er einen Acker Bestandsweise besitzt / keine Gedanken machen kan / daß ihm deswegen an dem Bestand-Geld von dem Eigenthums-Herrn etwas wird nachgelassen werden / weil das gar zu übermäßige Unkraut das Getraid ersticket / und an seinem Wachsthum verhindert hat: Dann obwohlen sonst ein solcher Beständer wegen allzugroßer Unfruchtbarkeit / einen Nachlaß an dem gewöhnlichen Bestand-Geld fordern kan per l. 1 §. 2. l. 2 §. 6. ff. & l. 8. C. locat. junct. cap. 3. X. cod. so ist doch dieses nur von derjenigen Unfruchtbarkeit zu verstehen / welche nicht aus der bösen Qualität und Gebrechen des Grund und Bodens / sondern aus einer andern Ursach / als zum Beispiel vom grossen Hagel und Ungewitter / verderblichen Krieg etc. herkommet / unter welchen Ursachen aber keinesweges das Unkraut / und die von demselben herführende Unfruchtbarkeit zu zehlen / als welches vielmehr so zu sagen / ein Ausfluß des Grund und Bodens ist; v. l. 1 §. 2. in verb. si quæ tamen vitia ex ipsa re oriuntur, hæc damno coloni esse, veluti, si vinum coacuerit, si ramis aut erbis segetes corruptæ sint. &c. ff. locat. daß sich also der Beständer selbst die Schuld zu geben / daß er einen solchen Acker im Bestand genommen hat. v. Parriehmann. 1. qv. 5. n. 1. & Franzk. ad tit. 7. locat. n. 96. wie dann auch demselben gleicher Weis in diesem Fall kein Nachlaß geschieht / wann

gleich die Unfruchtbarkeit aus einer andern Ursach / als aus dem Gebrechen des Grund oder Bodens selbst hergekommen; wofern nur diese Ursach also beschaffen / daß der Beständer selbige leicht zuvor wissen können / indem vielleicht an demselben Ort solche nichts ungewöhnliches oder neues ist / weßwegen Pantichmannus in obangeführter Stelle n. 6. schreibt / daß in der Lombardey wegen des Hagel-Gewitters denen Beständnern kein Nachlaß geschieht: Gestalten dasselbige der Orten sich gewöhnlich einfinde / so / daß dem Beständer eben dasjenige / was wir oben angeführet haben / vorgerücket werden kan / warum er nemlich solche Güter in Bestand genommen habe? Wird dennach eines solchen Beständners Fleiß dem Gebrechen des Erdreichs durch Ausreuten und Ausjäten des Unkrauts sorgfältig zu Hülf kommen müssen. Was wir aber bisher von dem Nachlaß / welcher dem Beständnern der Unfruchtbarkeit halber geschieht / gesagt haben / selbiges hat erstlich seinen Abfall hierinnen / wann sothane Unfruchtbarkeit / durch der vorhergehenden oder folgenden Jahre Fruchtbarkeit ersetzt worden. per l. 2. C. locat. & cap. 3. X. cod. Und dann vors andere / wann die gemeldte Unfruchtbarkeit annoch erträglich / und nicht gar zu groß ist: Was aber vor eine grosse unerträgliche Unfruchtbarkeit zu halten / davon besihe Gail. 2. O. 23. n. Endlich ist auch zu merken / daß dieses weder von dem so genannten Halb-Bauern / welcher mit dem Eigen-Herrn gleichsam in einer Gemeinschaft siehet / und also den Gewinn und Verlust mit demselben gemein haben muß. v. l. si merces. 2 §. 5. vis major. 6. ff. locat. & l. cum duobus. §. 2. §. quidam. sagariam. 4. ff. pro soc. add. Panormit. in cap. 3. X. locat. n. 14. noch von dem Erbmann / welcher nur etwas weniges zur Erkenntnis seiner eignen Herrschaft zu geben pfleget / v. l. 1. C. de Jur. Emphyteu. junct. §. 3. in f. Inlt. de locat. con- d. zu verstehen ist.

Ad §. ult.

In diesem §. wird von demjenigen Schaden gehandelt / welchen die Vögel / darunter auch die Tauben gehörig verursachen; Ob nun den von denen Tauben auf fremden Aeckern verursachten Schaden derjenige / welchem die Tauben zu gehören / ersetzen müsse: Davon besihe diese Anmerkungen über das 12. Cap. §. 3.

Das XXXIV. Capitel. Von der Erndte.

Innhalt.

§. 1. Der Endzweck der Erndte. §. 2. Vor der Erndte hat der Haus-Vatter dieses zu beobachten / daß er sich mit guten Schnittern. §. 3. Und dann mit guten Särden-Bändern versehen. §. 4. In der Erndte hat er zu sehen / so wol auf die Zeit. §. 5. Als auf die Art. §. 6. Was der Haus-Vatter nach der Erndte zu beobachten habe: Vom Zehenden remissivè in die Anmerkungen.

§. 1.

Der Arbeit und Mühe würde jederman gar bald genug kriegen / wann sie nicht am Ende so belohnet würde / daß man der vorigen Ungemächlichkeiten vergessen könne. Und wer weiß daß seine zeitliche Arbeit keine Er-gögnung zu hoffen hat / der ist im Hirn nicht wohl verwahrt / wann er der unfruchtbaren Bemühung weiter nachhänget. Indem nun der Endzweck und die

Haupt-Ursach aller Mühe und unverdrossenen Arbeit / die der Haus-Vatter das ganze Jahr über in seinem Feld- und Acker-Bau mühselig anwendet / sich fürnemlich auf den Nutzen gründet / welchen er mittels Göttlichen Segens einmal davon zu tragen hoffet / solcher Nutz aber sich bey dem Schneiden der Früchte / oder bey der Erndte her vor thut / die ihn munter machen / mit dem Saamen auch aufs künftige Jahr seine Hoffnung der Erde zu vertrauen / so wollen wir in diesem Capitel was der Haus-Vatter bey derselben / als der Belohnung seiner Unkosten und Serappazzen / zu beobachten / ihm mit Wenigen fürstellig machen.

§. 2. Es hat aber derselbige gewisse Stück / so wohl vor / als in und nach der Erndte zu beobachten. Vor der Erndte muß er 1.) hierauf bedacht seyn / wie er sich mit fleißigen und arbeitsamen Leuten oder Schnittern versehen / und wo er nicht selbst eigene Leute und Unterthanen genug



genug hat/ bey Zeiten wähle andere Tagelöhner/ die ohne dem bey der Erndten-Zeit von einem Ort zum andern herum gehen / bis diese Arbeit in ihrem Land fürgenommen wird: Dann es ist immer ein Land kälter als das andere/ daher erndtet auch immer ein Land eher/ als das andere/ worbey er sich doch fürzusehen/ daß/ wann er sie vor schon kenne/ dieselben also beschaffen seyn/ daß sie von Jugend auf der Arbeit gewohnt/ mithin nicht gerne Müßiggänger und träge Arbeiter seyn: Dieses desto besser und genauer zu erfahren/ muß er denenselben getreue und fleißige Aufseher/ welche die Arbeit befördern/ die Faulen anmahnen/ die Langsamem aufmuntern/ und die Müßigen fortreiben/ vorsehen/ damit die Arbeit fein hurtig und wacker/ (fürnemlich/ wo vielleicht eine starke und reiche Erndt zu hoffen ist) von statten gehe/ mithin kein Betrug (zu welchen bisweilen solche Leute sehr geneigt sind) mit unterlauffe/ noch die Früchte über die Zeit auf dem Feld liegende verderben/ oder bey schlimmen Wetter/ da es bey gutem wol hätte seyn können/ eingeführet werden müssen. Sollten sich aber ein und andere dazwischen finden/ die nicht recht daran wollten/ auch wol widerspenstig und trotzig seyn / so soll er dieselbige lieber bey Zeiten fortschicken / ehe sie mit ihrem Exempel auch die andere verführen/ und auf die faule Seiten bringen:

Lieber will ich in dem Dienst einen Fleiß-erweckten Knaben/

Als vor meinem Angesicht zwanzig faule Hände haben.

Inzwischen soll er sie auch mit gehörigen Speiß und Trank versehen/ und ihnen an täglicher Nahrung und Nothdurfft/ so lang sie ihm dienen / nichts abgehen lassen: Eingedenk/ daß/ je besser das Befind gehalten wird/ je lustiger und fleißiger auch dasselbige seine Arbeit zu verrichten pflege/ wiewohl man deren auch findet/ welche bey gutem Tractament nur lusterner und liederlicher werden.

§. 3. Fürs andere/ muß sich der Haus-Vatter auch vor der Erndte mit einem guten Vorrath an Bändern versehen / zu welchen er ein gut lang und starckes Korn- oder Rocken-Stroh nehmen lassen / zugleich auch darauf sehen soll/ daß die Knöpff wol und dauerhaft gemacht werden: damit nicht nachgehends die Bänder im Binden brechen/ oder auseinander gehen/ und darüber viel Zeit in der Erndte verfaumet werde. Wiewol an etlichen Orten die Garben-Bänder also gleich vom Korn im Feld gemacht werden; weil sich aber hierdurch viel Kornlein ausreiben/ ist es besser/ wann man schon gemachte Stroh-Bänder im Vorrath hat/ die man dann fürs vorher/ ehe sie gebraucht werden/ in ein Wasser dunckeln/ und zäh machen kan: auf daß die Garben desto fester und besser damit zusammen gebunden werden können.

§. 4. In der Erndte selbst hat der Haus-Vatter wieder sowol auf die Zeit als auf die Art des Schneidens zu sehen: Die Zeit betreffend/ soll man es fürnehmen/ wann die Früchte vollkommen reiff und zeitig sind/ welches er daher merken kan/ wann er sibet/ daß die Frucht-Aehren auf dem Acker alle zugleich beginnen gelb zu werden/ da er dann nicht warten soll bis sie verdorren/ oder gar ausfallen/ und denen Vögeln zur Speise werden. Dieses ist gewiß/ daß es allzeit besser sey/ ein wenig früher als später mit dem Schneiden anzufangen. In Erwägung man der Beständigkeit des zukünftigen Gewitters niemals versichert leben kan. Sonsten halten etliche dafür/ daß der Schnitt im alten Mond am besten zu bewerkstelligen sey: Weil man aber denselben nicht allezeit erwarten kan/ als muß sich der Haus-Vatter auch hierinnen in die Zeit ungefehr schicken / und vielmehr dieses betrachten / daß die beste Zeit zu erndten vor Tags sey/ so bald es nemlich anfänget licht zu werden; Oder auch nach dem Untergang der Sonnen bis etliche Stunden in die Nacht/ wann der Mond scheint; fürnemlich wann groffe

als aus
in herges
daß der
dem viel
hes oder
geführter
egen des
blasi ge
wöhnlich
je / was
an/war
n habe?
dem Ges
äten des
Bas wie
ändern
en / sek
forhane
e folgen
C. locat.
in die ge
nicht gar
liche Uns
D. 23. n.
in dem so
n-Herrn
den Ges
uß. v. l. si
2. §. qu.
X. locat.
weniges
fleget/ vs
cat. con

gehars
Zaubert
Taus
Badem
rfezt
das 12.

heit/ die
n Feld
lich auf
n See
ber sich
de her
aamen
zu ver
Haus
nossen
jen fürs

so wohl
er der
ich mit
verfe
thanen
genug

grosse und schwülige Hitze vorhanden so/das man des Tages mit der Arbeit langsam oder mit höchster Bangigkeit der Hitze nicht fortkommen kan. Insonderheit aber ist/was die Hülsen-Frücht betrifft/zu merken/das man sie an einem Tag schneide/ daran es nicht regnet: Dann wo sie naß/ hernach von der Sonne beschienen werden/ kan es leichtlich geschehen/ das die Hülsen/ wie bereits oben in etwas berührt worden/ mit grossem Verlust auffspringen: Bey dem Habern aber hat es wenig zu bedeuten/wann er gleich benezet wird/ da man ohne dem insgemein dafür hält/ das er nach der Regung nur desto leichter zu dreschen seye.

§. 5. Die Art des Schneidens betreffend/ ist dieselbige zwar vor diesem unterschiedlich gewesen: Gestalten man entweder die Früchte mit denen Sichel/ oder mit einer Sense auf dem Boden abgeschritten; oder man hat eine Handvoll angefasst/ und in der Mitten abgenommen. Heutiges Tages aber ist es die gemeinste Weise/das man mit der linken Hand das Stroh anfasset/ und mit der in der rechten Hand gefassten Sichel abschneidet. Wann dann solches geschehen/ wird erstlich die Frucht auf die Bänder geschnitten/ und etliche Stunden an der Sonnen gelassen/das sie wohl austrockne: Nachgehends werden die Garben zusammen gebunden/ und aufgestellt: Worbey man dieses zu beobachten nicht vergessen darff/ das man sie nicht grob und ungeschicklich auf die Erden fallen lasse/ sondern fein fanst und gelind/ der Körner/ die sonst gern ausfallen/ zu verschonen/ damit umgehe; Die Stoppeln lästet man insgemein spanen oder schuhhoch stehen: Wollte man aber dieselbige länger lassen/könnte man sie dem Vieh zur Streu gebrauchen/ und hernach mit der Sense abmähen/ wiewohl die gar zu lange Stoppeln auch zur Dungung des Ackers dienen/wann nemlich dieselbigen angezündet und zu Aschen verbrennet worden. Insonderheit aber ist bey dem Korn- und Weizen-Schnitt dieses zu bemerken/das man nachdem der Wind das Korn vor sich/ oder hinter sich gebogen/ ihm nach/ und nicht entgegen schneiden/ und den Kocken einen oder etliche Tag auf denen Aeckern liegen lassen solle/ auf das ihn der Wind recht durchwehen und reinigen könne. Bey denen Sommer-Früchten aber ist es etwas mühsamer: Dann weil der innerliche Saft und die Feuchtigkeit etwas später austrocknet/ müssen sie deswegen/ ehe man sie sammet/ besser in Acht genommen/ und zum öfftern/ welches nicht zu vergessen mit denen Händen/auf dem Acker/ehe man sie einführet/ umgewendet werden.

§. 6. Wann dann dieses alles geschehen/ solle der Haus-Vatter die zusammengetragene Schock (ein Schock hat 60. Garben/ oder Mandeln (welche aus 15. Garben bestehet) fleißig besehen/ genau abzählen/ und zusammen rechnen: Damit er von seinem Besind nicht betrogen werde. Was aber nachgehends in denen Aeckern an Aeckern übergeblieben/ dasselbige soll er/ nach Göttlichem Befehl/denen andern überlassen/und ihnen solche aufzulesen nicht verbieten/ auch den Fehenden/ wovon ein mehrers in denen Anmerkungen folgen wird/ denenjenigen/welchen er zustehet/ ohn alles Widersprechen einräumen: und Gott für den ihm verliehenen Segen herzlich danken. Wie man dann in Sachsen durchgehends nach dem Einern den eine Dank- und Erndte-Predigt jährlich zu halten gewohnt ist: darinnen man das Volk unterwerfet/ wie wir diese Gaben allein durch Gottes Güte erlangen. Wie elend unser Leben/ in Ermanglung dieser Früchte/wäre; wie wunderbarlich Gott uns dadurch erhalte/ in dem gewiß ist/ das nicht so viel Mandeln Garben wachsen/ als Menschen sind/ die doch alle genug haben; wie

Gott diesmal zu loben/und durch ein gottsfürchtiges Leben zu reihen sey/uns diesen Segen auf das Künftige wieder zu gönnen. Hingegen ist es gewiß ein recht schändliches Ding/an vielen andern Orten/das/ da man um allerhand Lumpen und nicht allzeit wohl-bestellte Sachen/Dank-Zettel auf die Cangel schicket/ oder gar Dank-Feste anstellet/ man sein Tag nichts vom Dank oder Lob-Fest Gottes höret/das er unser Feld so reich gesegnet habe. Worüber sich viel Leute ärgern.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 34. ejusque 2. in fin. verb. Inzwischen soll er/zc.

Als die Schmitter mit aller nothdürftigen Zugehör zu versehen/kan von niemanden geläubnet werden/ absonderlich aber muß ihnen ihr gedingter Lohn fleißig bezahlt werden/ davon wir an einem andern Ort im 1. Buch gehandelt: Hier wollen wir nur dieses beyfügen/ das vor diesem aus einem jeden Haus ein Schmitter hat müssen besoldet werden/welches man Schmitter-Pfening genennet. Davon zu sehen Speidel. in Continuat. Thei.pr. Besold. voc. Schmitter-Pfening/zc.

Ad §. 4. ejusd. cap.

Als die Zeit der Erndte wohl in Acht zu nehmen/ und nicht zu veräumen seye/ davon haben wir bereits in diesen Anmerkungen über das VI. Capitel Anregung gethan: An welcher Stelle wir zugleich gemeldet/ das dieses eben auch die Ursach seye/ warum zur Erndte Zeit denen Gerichten und Landeleyen Feiertage gegeben/ und keine Rechts- und Streit-Sach angehört werde; Wie lang aber diese Feiertage währen/davon wollen wir allhier noch kürzlich etwas anhängen; Nach denen Römischen Rechten haben selbige die Provinciarum Praesides in gerechter Absicht sowohl auf die Früchte selbst/ nach dem selbige wohl oder übel gerathen/ wie nicht weniger auch auf die Entlegenheit der Orter determiniret/ wie zu sehen/ ex l. 4. ibique Paul. Bul. Bachov. & C. J. A. th. 6. ff. de termin. Heut zu Tag aber haben diese Feiertag am Cammer-Gericht ihre gewisse determination/ so/ das sie von 8. Julii anfangen/ und den 14. Monats-Tag Augusti (denselben mit eingeschlossen) aufhören; Cammer-Gerichts-Ordnung p. 2. tit. 33. welche Zeit an vielen andern Gerichten observirt wird/ wie bezeuget Vultej. de Judic. cap. 7. n. 315. & Carpzov. in Procel. tit. 10. art. 1. n. 9. Wiewohl es an etlichen Orten eines Theils bey den Kayserlichen Rechten verblieben: Vid. Franckfurt. Reform. p. 1. tit. 2. n. 7. in verb. Vacanzen oder Feriae messium, sollen angehen nach Gelegenheit der Zeit/ und wie der Schultze heiß und Schöpffen/ die werden ansagen und publiciren lassen; Sollen sich aber nun hinfüro enden den vierzehenden Tag Augusti in schließlich desselben. Zu diesen Feiertagen wollen auch etliche die Saat-Zeit zählen/ vid. polt. Accurs. & Costak Umm. Disp. ad Proc. 7. th. 8. n. 35. & Bul. ad l. 4. ff. de feriis. n. 4. Allein weil des Befehl-Gebers Autorität (durch welche solche Feiertag constituiret werden) hier nicht beyzubringen ist/ als lassen wir es billig bey denen vorigen allein so lang und viel bewenden/ bis erwiesen wird/ das an einem und andern Ort auch die Saat-Zeit daher gezehlet werde: Es haben aber dieser Erndt-Feiertage nicht allein diejenige/ welche damit umgehen/ sondern auch so gar diese zu genieffen/ welche darbey nichts zu schaffen haben/ Vid. Grætz. Lib. 1.

cont. 53.

concl. 53. Confid. 2. n. 21. & seqq. Zanger. de Except. p. 2. c. 7. n. 12. & seqq. Carpzov. in Process. tit. 10. art. 1. n. 10. & seqq. aliiq. plures. so / daß sie zur selben Zeit vor Gericht zu erscheinen / wider ihren Willen nicht mögen angehalten werden. per l. 1. ff. de feriis. Inzwischen aber giebt es gleichwohl etliche Sachen / welche auch zur Erndt-Zeit angenommen und expedirt werden / wohn wir zum Beispiel verferren die Appellation / per l. 1. C. de feriis. Begehrt und Bestellung der Vormunder / per l. 2. ff. eod. junct. l. 8. §. 2. ff. de tut. & Curat. dat. und alle diejenige Sachen / so keinen Aufschub leiden / per l. 1. 2. & 3. ff. de feriis. Oder an deren Expedition und Vollziehung dem gemeinen Wesen gelegen ist / d. l. 3. in f. ff. de feriis. Welchem zufolge dann zu solcher Zeit die alten und fränkliche Zeugen examinirt werden / bey welchen zu besorgen / sie möchten unterdessen sterben / und es also um den Beweis geschehen seyn. Ugebauer. ad tit. 7. de feriis. n. 22. So werden auch eben zu solcher Zeit die peinliche Sachen vorgenommen und die Verbrecher so wohl auf die Tortur geworffen / als auch mit der verdienten Straff angesehen. Jul. Clar. f. f. qv. 97. n. 6. & Carpzov. Pr. Crim. p. 3. qv. 124. n. 3. & seqq. In dem Kaiserlichen Cammer-Gericht selbst werden zur selben Zeit Libell angenommen / mandata cum vel sine clausula decernirt oder abgeschlagen / v. Roding. in Pandect. Cameral. lib. 2. tit. 12. n. 6. & Ord. Cam. p. 2. tit. 33. §. ult. nec non Reichs-Abschied de anno 1654. §. Die Unterscheidung zc. 88. Weilen nemlich die Sache meistens keinen Aufschub leiden / in welchem Fall man ohne dem von denen gemeinen Rechten abzugehen pfleget / per l. 5. §. 17. ff. de N. O. N. Welches eben auch die Ursach ist / warum in der Ehur-Bayrisch. Summarischen Process-Ordnung tit. 4. art. 9. versehen / daß in denen Summarischen Processen / als welche von schleuniger Expedition sind / die Schmitt-Feria nicht gehalten werden sollen / zc. Und so viel von den Erndt-Feyertagen. Von denen Weinlese-Feyertagen aber / und was bey denselben sonderbares zu beobachten wollen wir an einem bequemern Ort handeln. Dieses aber ist bey der Zeit der Erndt noch anzumercken / daß an etlichen Orten die Meyer vor andern den Vorschmitt haben / in welchem Fall demnach niemand desselben Tages schneiden / noch Schmitter gewinnen darff. Ita Speidel in Continuat. Thel. pr. Befold. voc. Vorschmitt. Welches auch im Weinlesen also beobachtet wird / da bisweilen / absonderlich aber die Obrigkeit / Pupillen und Wittwen die Vorsehe haben / davon ebenfalls an einem andern Ort gehandelt werden solle / zc.

Ad §. 6. h. Cap. verb. An Aehren überblieben / zc.

Als das Aehren-Lesen betrifft / ist es nach Göttlichen Befehl billig / daß es denen Armen überlassen werde / welcher Befehl zu finden Levitic. 23. vers. 22 in denen nachfolgenden Worten; Wann ihr euer Land erndtet / sollt ihr nicht gar auf dem Feld einschneiden / auch nicht alles genau auflesen / sondern sollt denen Armen und Fremdlingen lassen; Ich bin der HERR euer GOTT. Weßwegen dann Ahasverus Fritschius in Tract. de Messe cap. 5. dahin schließt / daß diejenige / welchen die Aecker eigenthümlich zu stehen / solches Aehren-Klauben nicht verbieten können. Es wäre dann / daß die Obrigkeit aus gewissen Ursachen selbiges in etwas einschrencken wollte / gleichwie es in der Würtembergischen Erndt-Ordnung Cap. 5. geschehen ist; dann weilen oft durch Leute / die wohl arbeiten könnten / solches mißbraucht / und denen Armen entzogen wird; Als ist daselbst verordnet / daß vor angehender Erndt alle Perso-

nen / die sich des Aehren-Klaubens wollen theilhaftig machen / auf vorhergehende öffentliche Verkündigung / auf dem Rathhauß jedes Orts vor der Obrigkeit sich anmeldeten und um Vergünstigung und Zulassung des Aehren-Lesens ansuchen; darüber auch diejenige / welchen die Gelegenheit am besten bewußt / unpartheyisch erkennen sollen / welchen es möchte zu erlauben seyn. So kan auch von der Obrigkeit dessfalls wohl dieses gebotten werden / daß man zwischen denen Garben oder Mandeln die Aehren nicht auflese. Vid. Ahasv. Fritsch. in Continuat. Thel. pract. Befold. voce Aehren / Aehrenlesen.

Ad eund. §. in f. verb. Auch den Zehenden / zc.

Daß das Zehend-Recht ein uraltes Recht seye / kan unter andern daher erwiesen werden / daß schon Abraham zu seiner Zeit den Zehenden von allerley bezahlet habe / wie zu lesen / Genes. cap. 14. vers. 20. Und daß auch Jacob ein Gelübde gethan / wo GOTT mit ihm seyn / und ihn auf dem Weeg / den er reisete / behüten / Brod zu essen geben / Kleider anzuziehen / und ihn mit Frieden wieder heim zu seinem Vatter bringen werde / daß der HERR sein GOTT seyn / und dieser Stein / den er aufgerichtet habe zu einem Mahl ein Gotteshaus werden soll / und daß er von allem / was ihm der HERR giebt / den Zehenden bezahlen wolle. Genes. 28. vers. 20. 21. & 22. So haben auch die Heyden ihren Göttern den Zehenden zu reichen nicht unterlassen: Allermassen die Araber ihrem Gott / den sie Sabin genemtet; Die Griechen ihrem Apollini zu Delphis. die Hetruirer und Römer dem Herculi. andere aber dem Jupiter gethan / wie zu lesen bey dem Xenophonte. Varrone. Plutarcho. Plinio. nebst noch andern mehr / welche Petr. Rebuff anführet in Tr. de Decimis qv. 1. n. 2. & 4. Add. Canif. ad tit. extr. de Decim. cap. 1. n. 5. Petr. Gregor. Tholof. Syntagm. Juris Univerf. Lib. 2. c. 20. n. 1 & seqq. Gotofr. in not. ad l. 2. §. f. ff. de pollicit. Grot. Lib. 3. de J. B. & P. c. 6. n. 1. & Carpz. Jurispr. Consist. Lib. 1. tit. 8. def. 125. n. 4 & 5. Ob aber dieses Zehend-Recht ursprünglich aus dem Recht der Natur / oder aus dem Göttlichen Befehl; oder endlich aus dem Böcker-Recht herkomme / darinnen sind die Doctores nicht allerdings einig; In dessen kan hiervon gelesen werden; Feid. Valq. Lib. 2. illustr. quest. c. 89. Rosenthal de feud. cap. 12. concl. 3. Klock. tom. 1. conf. 41. Befold. p. 5. Consil. 41. & Grot. Lib. 1. de J. B. & P. cap. 1. n. 17.

Es werden aber die Zehenden eingetheilet in Personal- und Real-Zehenden: Darunter jene sind / welche durch die Geistliche Recht / auf die durch die Gewerck / Kauff / Krieg und dergleichen / erlaubter massen eroberte Gewinn gesetzt worden / vid. cap. 20. & 22. X. de Decim. welche aber heut zu Tag nicht mehr üblich sind. Gudelin. Lib. 6. de Jur. noviss. cap. 13. n. 6. Zoel ad cap. 1. X. de decim. n. 6. & Carpz. J. pr. Consist. Lib. 1. def. Eccles. 13. n. 3. nec non Covarruv. Lib. 1. variar. Resol. cap. 17. n. 8. Diese aber sind / welche von den Früchten und Gewäch der Erden / als von Aeckern / Wiesen / Weinbergen / Gärten und andern dergleichen Früchten / Gewäch und Nütungen entrichtet werden. vid. cap. peremit. §. 6. 20. & 26. X. de decim. Welche letztere wieder eingetheilet werden in den grossen und kleinen Zehenden; Der grosse Zehend wird gereicht von Weizen / Roggen / Gersten / Habern / Dinkel / und allen andern Früchten / so der Halm trägt: Obgleich dergleichen Getraid in einem Garten oder andern Ort / aus welchem sonst der kleine Zehend gereicht wird / gebauet worden; Dahero man an etlichen Orten zu sagen pfleget / was die Hälme tragen / gehören den Zehend-Herrn / wann gleich das

das Getraid in einem Back-Ofen gebauet würde. vid. Schottel. de antiq. in german. jur. cap. 8. §. 18. & Speidel. Specul. Jur. voc. Früchten ver. ceterum: **Der kleine Zehend** hingegen wird von Obs und was auf den Bäumen wächst: Item von denen Hülsen-Früchten erhoben: Zael. d. l. n. 14. Nicol. Reufn. Lib. 4. decil. 2. n. 10. & Wörfel de Jure Decim. §. 37. **Wiewohl** hierum die Gewonheit eines jeden Orts den besten Ausschlag geben kan / gleichwie mit dem Fleisch-Zehenden / als welchen etliche gleichfalls unter den grossen / andere aber unter den kleinen Zehenden rechnen / nachdem es an einem jeden Ort wegen der Lieferung hergebracht ist. v. Schottel. cit. tr. cap. 8. §. 18. Aus welchen allen so viel erhellet / das die dritte Art des Zehenden / welche man decimas mixtas nemet / die von allen beeden vorbenannten etwas an sich haben / wohl ausgelassen werden könne / Gestaltam hieroben bereits dargethan worden / das die Personal-Zehenden heut zu Tag nicht mehr üblich seyn. v. Nicol. Reufn. d. L. 4. decil. 2. n. 8.

Weiters wird der Zehend eingetheilt in den **geistlichen** und **weltlichen Zehend**. Reufn. d. L. 4. decil. 2. n. 3. & Wörfel. d. Disp. §. 44. Darunter jener zur Erhaltung der Geistlichkeit und Kirchen-Diener verordnet / und denselben von denenjenigen liegenden Stücken entrichtet werden muß / so in ihrer Pfarz liegen; wiewohl auch hier auf die Gewonheit zu sehen: Allermassen es nichts neues ist / das jemand einen Zehend aus einem in einer andern Pfarz gelegenen Acker genießet. v. cap. 18. & X. de decim. & cap. f. X. de Paroch. Dieser aber kan nach dem Exempel eines Tributs oder Zinses von dem Herrn auf die Güter gelegt / arg. l. 1. C. de metall. Lib. XI. und solcher Gestalt als etwas eigenthümlich veralienet / und zum weltlichen Gebrauch angewendet werden / gleichwie dergleichen Exempel erzehlet Petr. Gregor. Tholof. Synt. Jur. Univers. Lib. 2. cap. 20 n. 2. Und gehöret sonderheitlich hieher das so genannte Hof-Korn / Pacht-Korn / Hübe-Korn / Hut-Korn / Sam-Haber / Vogt-Haber / Hundts-Haber / das Pflug-Geld / davon zu sehen Klock. de Contribut. cap. 1. n. 298. & de Arar. Lib. 2. cap. 1. n. 71. Ob aber die weltliche Fürsten sich des Zehends mit anmassen können / davon kan gelesen werden Carpzov. def. 138. & Wörfel. d. Disp. §. 39. & seqq. Es muß aber der Zehend gemeiniglich von allen gereicht werden / per cap. 22. & 23. X. de decim. auch von denen Neubrüchen / per cap. 13. X. decim. cap. 27. & 29. X. eod. & cap. 21. X. de V. S. Von welchen heut zu Tag die Protektirende Fürsten in ihren Landen sich denselben zu eignen: Masson auch vor diesem aus denen neu-gebauten Dörtern / wann man sie wieder zu bauen angefangen / etwas dem gemeinen Wesen / oder dem Lands-Herrn hat müssen abgestattet werden / v. Reufn. Lib. 4. Decil. 2. n. 14. Zu geschweigen / das die Lands-Herren solche ungebauete und wüste Orter gar zu sich nehmen können. arg. cap. 1. quae sunt Regalia. 2. F. 56. l. 1. C. de bon. vacant. Lib. X. Et tit. C. de omni agro desert. Lib. XI. Gleichwie wir hierunter mit mehreren erhärten wollen. Doch wird von denen Neubrüchen nicht gleich im ersten / sondern entweder im andern / oder auch im dritten / vierden / fünften Jahr der Zehend abgestattet. v. Johann Wernde vom Zehend-Recht L. 4. cap. 2. in f. Inzwischen ist zu merken / das / obgleich dieses Recht das Zehend-Recht genemmet wird / jedoch nicht allezeit der Zehende Theil (welches zwar gemeiniglich also geschiehet) sondern unterweilen auch der achte / neunde / zwölffte / ja / bisweilen der zwanzigste bezahlet werde. v. Calvin. Lexic. Jur. voc. Decima. & Reuf. qu. 4. n. 1. & qu. 13. n. 46. Gleichwie nun gemeiniglich von allen Sachen der Zehend entrichtet werden muß; Also stehet es gleich-

falls allen Menschen zu / denselben abzustatten / welche nemlich Güter haben / und aus denselben Früchte genießsen / arg. cap. 22. 23. & 24. X. de Decim. cap. 7. 28. & 21. X. eod. Sie mögen hernach geistliche Personen seyn / arg. can. si quis Laicus 42. Caus. 16. qu. 1. cap. 8. X. de Decim. & cap. 2. ver. ceterum & c. in 6. eod. Oder Weltliche / und diese hinwiederum Eyrgherren oder Beständner / Cap. 26. X. de Decim. Christen oder Juden / wosern nur vorher der Zehend auf dem Gut gehaffet / cap. 16. X. h. t. & c. 18. X. de Usur. Add. Lancellot. Inst. Jur. Can. lib. 2. tit. de decim. 26. ver. illud etiam. Reiche oder Arme / Reuf. qu. 5. n. 14. **Wiewohl** man bey diesen letztern nicht allzuhart seyn solle / arg. cap. 3. X. de Censibus & cap. 26. X. h. t. Verkaufter und Kauffer / angesehen / vorgedachter massen der Zehend auf dem Gut haffet / folglich auf einen jeden Besitzer gewälket wird. arg. l. 3. C. sine cens. fund. compar. non poss. junct. l. 3. C. de annon. & Tribut. Lib. X. & l. 7. ff. de publican. Welchen Personen aber der Zehend zu entrichten / ist bereits hieroben bey der Eintheilung angezeiget worden.

Wir haben oben gesagt / das der Zehend gemeiniglich von allen müsse bezahlet werden; Es ist aber hierbey dieser Abfall zu merken / wosern nicht einige Sachen hies von exemp. und befreyet sind: Inmassen dann an vielen Orten heut zu Tag / weder von Ruben noch Kraut; Weder von Wäldern noch Weyhern / noch vom Mißwachs ein Zehend entrichtet wird / wie bezeuget Gudel. Lib. 6. de J. Noviss. cap. 13. n. 6. Dahero dann Besoldus bemercket / p. 2. conf. 75. n. 6. das der Holz-Zehend fast nirgends / und in wenig Orten dieses Herzogthums auch nächst / gelegenen Herrschafften eingezogen werde; das also gewis unzehlbare Personen zu finden / so die Tag ihres Lebens von einem Holz-Zehend nichts gehöret haben: So kan auch der Zehend denen Besitzern entweder ganz / oder zum Theil erlassen werden: v. cap. 8. 9. & 34. X. h. t. Gleichwie denenjenigen zu geschehen pfleget / welchen ihre Güter durch Krieg / Ungewitter oder andern Unfall verderbet worden / oder / welche dieselben wegen eines feindlichen Einfalls ungebauet haben müssen liegen lassen. l. 1. §. 2. ff. locat. junct. l. 10. §. ff. de peric. & commod. rei vend. Und endlich kan sothane Befreyung durch die Praescript. ort oder Verjährung erworben werden / wann nemlich jemand von undendlichen Jahren her keinen Zehenden bezahlet / oder gleich den Titul dieser Befreyung nicht erweisen kan: In Erwägung diese Zeit ihm an statt eines Privilegii dienet / per l. 3. 4. ff. de aqu. quot. & altiv. Oder wann er vierzig Jahr lang diese Freyheit wider ein Kirchen-Gut genossen / zugleich aber auch einen Titul / in welchen sich diese Verjährung gründet / anzeigen kan / angesehen in dergleichen Verjährungen / welche wider eine Kirche angezogen werden / nach denen geistlichen Rechten ein Titul erfordert wird. per cap. 1. de praescript. in 6. Gleichwie aber etliche Güter von Bezahlung des Zehends exemp. et und befreyet sind: Also hat es gleiche Verwandt. mit etlichen Personen / von welchen zu sehen cap. un. pr. Extravag. Commun. de decim. cap. 4. ver. licet autem X. de Conceff. praetend. cap. 2. in f. X. de decim. cap. 10. X. eod. cap. 6. X. de Privileg. Can. 47. caus. 16. qu. 1. cap. 21. X. de V. S. & Aurea Bull. cap. 9. ibique Rumelin. add. Schneidewein. ad §. 2. Inst. de usufruct. n. 7.

Endlich muß der Zehend redlich und ohn Abzug bezahlet werden: arg. Levit. cap. ult. ver. 33. & can. 4. & seqq. caus. 16. qu. 7. Masson weder die auf den Säamen oder auf die Schnitter gewendete Unkosten davon abgezo-